

PRAXISVORBEREITUNG – STEUERLICHE UND FINANZIELLE RISIKEN ERKENNEN UND BEACHTEN

Wilfried Hesse, Steuerberater

Jeder Zahnarzt wird sich im Laufe seiner Ausbildung und Assistenzzeit mit dem Gedanken beschäftigen, sich einmal selbst in eigener Praxis niederzulassen, eine Praxis zu übernehmen oder in eine Praxiskooperation einzutreten.

»» Um keine steuerlichen und damit wirtschaftlichen Nachteile in Kauf nehmen zu müssen, ist es bereits lange vor der tatsächlichen Niederlassung notwendig und sinnvoll, sich mit den steuerlichen Gegebenheiten und Risiken auseinander zu setzen.

Im Rahmen der Praxisvorbereitung sollten daher für die Steuererklärung sämtliche Aufwendungen, die diesbezüglich anfallen, mittels Belege gesammelt bzw. mittels Aufzeichnungen glaubhaft gemacht werden. Insbesondere sollte dabei an Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Arbeitsmittel, eine PC-Anlage, ggf. Bewirtungskosten, Umzugskosten etc. gedacht werden. Bei Vorliegen der entsprechenden Belege beziehungsweise der nachvollziehbaren eigenen Aufzeichnungen können diese Aufwendungen bereits in den Zeiträumen vor der tatsächlichen Praxisniederlassung als so genannte vorweggenommene Praxisausgaben steuermindernd berücksichtigt werden.

Rückt die Niederlassung in greifbare Nähe, kann der zukünftige Praxisgründer seine Steuerbelastung z. B. mit einer so genannten Ansparrücklage nach den Vorschriften des § 7g EStG deutlich vermindern. Diese Vorschrift lässt eine Verminderung der steuerlichen Einkünfte für zukünftige Investitionen zu. Da es sich hier um eine Größenordnung von 40 % der

zukünftigen Investitionen, maximal aber 307.000 € bei einem Existenzgründer, handelt, ist diese Regelung von besonderer Bedeutung und daher mit besonderer Sorgfalt zu verwenden.

Unbedingt zu beachten ist hierbei, dass in dem Jahr, in dem die Praxis noch nicht gegründet worden ist, diese so genannte „Ansparrücklage“ nur möglich ist, wenn die geplanten Investitionen bereits so weit konkretisiert sind, dass eine verbindliche Bestellung vorliegt. Liegt eine solche Bestellung nicht vor, wird die gebildete Rücklage im Regelfall von der Finanzverwaltung abgelehnt. Nach Praxisgründung ent-

fällt die Voraussetzung der verbindlichen Bestellung. Ab diesem Zeitpunkt ist es lediglich notwendig, dass die geplante Investition nachvollziehbar geplant ist.

Auf Grund des Umfangs der möglichen Rücklagen ist diese Vorschrift ganz besonders dann von Bedeutung, wenn in den Jahren vor der Praxisgründung entsprechend hohe positive Einkünfte zu versteuern wären, deren Steuerlast deutlich gesenkt werden könnte.

Die gebildete „Ansparrücklage“ bewirkt nicht etwa eine endgültige Steuerbefreiung dieser Beträge, sondern ist mit Durchführung der tatsächlichen Investition, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren (bei Existenzgründern), wieder dem Gewinn hinzuzurechnen und somit aufzulösen. Wenn also eine Investition nicht erfolgt, ist der Gewinn in späteren Jahren entsprechend zu erhöhen, was mit einer entsprechenden Steuerbelastung einhergehen wird.

Hier sollte exakt geplant und die tatsächliche Ernsthaftigkeit der Investition überprüft werden. Bei Auflösung der Rücklagen wegen einer Investition kann dieser Betrag mittels der vorhandenen steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten weitgehend neutralisiert werden, sodass es zunächst zu keiner wesentlichen steuerlichen Belastung kommt, da diese auf die nächsten Jahre durch geringere Abschreibungsbeträge gleichmäßig verteilt wird.

Neben diesen Möglichkeiten ist für die Besteuerung der Zeitpunkt der Niederlassung oder der Praxisübernahme von besonderer Bedeutung. Hier sollte daran gedacht werden, dass regelmäßig in dem ersten oder auch zweiten Jahr der Praxistätigkeit negative oder nur geringe positive Praxiseinkünfte erzielt werden, was allein schon an dem Zahlungsrhythmus der KZVen etc. liegen kann. Um hier ggf. negative Einkünfte mit positiven Einkünften aus Vorjahren verrechnen zu können, ist eine genaue Planung des Zeitpunktes der Niederlassung sinnvoll und kann

bares Geld sparen.

Ebenso wichtig wie eine gründliche Vorbereitung und der richtige Zeitpunkt der Praxisniederlassung ist in den ersten Jahren der Praxis die richtige Art der steuerlichen Gewinnermittlung.

Hier wird unterschieden zwischen der für einen Freiberufler klassischen Einnahmen-Überschussrechnung und der Bilanzierung.

Bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung kommt es allein auf den Geldfluss und nicht auf die Leistungserbringung an. Auf Grund der Zahlungsverzögerungen der KZVen kommt es hier zu einer deutlichen Verschiebung zwischen Leistungserbringung und Realisierung der Honorare, was steuerlich zum Vorteil aber auch zum Nachteil reichen kann.

Bei der Gewinnermittlungsart der Bilanzierung wird der Geldfluss vollständig außer Acht gelassen, und es wird lediglich auf die Leistungserbringung abgestellt. Gerade zu Beginn einer neuen Praxis ist eine Gegenüberstellung der richtigen Art der Gewinnermittlung von besonderer Bedeutung, um hier nicht steuerliche Nachteile bereits zu Beginn der Praxis in Kauf nehmen zu müssen.

Haben Sie sich gründlich auf die neue Praxis und Ihre neue Tätigkeit in eigener Praxis vorbereitet, wird Ihnen schnell klar werden, dass Sie nicht nur Zahnarzt sondern zunehmend auch Unternehmer sein müssen. Einen Unternehmer zeichnet es aus, dass er sein Unternehmen plant, Ziele definiert, Einnahmen kalkuliert und die notwendigen Rahmenbedingungen dazu schafft. Um aber all dies tun zu können, muss man seine Praxiszahlen und insbesondere seine Praxisliquidität kennen. Nur wer seine Liquidität nach Abzug aller Praxisausgaben und der fixen Privatausgaben kennt, kann seine persönlichen privaten und wirtschaftlichen Ziele realisieren.

Daher ist es von ganz besonderer Bedeutung, dass bereits von Beginn der Praxis an eine eingehende Befassung mit betriebswirtschaftlichen Zahlen und einer betriebswirtschaftlichen Auswertung, wie sie von versierten und spezialisierten Steuerberatern erstellt wird, erfolgt. Anhand diverser betriebswirtschaftlicher Auswertungen, Kennzahlen und Vergleiche mit internen und externen Praxiszahlen (Benchmark) lässt sich die Entwicklung der Praxis kontrollieren, planen und positiv beeinflussen.

In den Bereichen, wo der Zahnarzt seine Honorare außerhalb der BEMA und der GOZ ggf. selbst kalkulieren und festsetzen kann, hilft ihm die Kenntnis seines individuellen Kosten- und/oder Leistungsstundensatzes, mit deren Hilfe eine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Tätigkeiten und der Höhe der Selbstzahler- oder Zuzahlerleistungen der Patienten ermittelt werden kann. Die Leistungsfähigkeit oder -erwartung einer Prophylaxehelferin

lässt sich so ebenfalls treffend definieren.

Timelag der Steuerzahlung

Eine gründliche Vorbereitung der Praxisniederlassung und eine intensive Beschäftigung mit den berufsspezifischen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der neuen Praxis verhindert nicht, dass mit positiver Entwicklung der Praxis Steuern zu leisten sind.

Hier ist besonders darauf zu achten, dass man nicht in das „Timelag“ der Steuerzahlung hineinrutscht.

Denn in den ersten ein bis zwei Jahren einer neuen Praxis fallen üblicherweise auf Grund von Anfangsverlusten oder geringen Überschüssen keine oder nur geringe Steuerzahlungen an.

Entwickelt sich die Praxis jedoch erwartungsgemäß, wird ca. ab dem dritten Jahr ein deutlich positives Ergebnis erwirtschaftet werden können, und mit Ablauf des Jahres und Fertigstellung der Jahressteuererklärung wird oft eine nicht unerhebliche Einkommensteuernachzahlung fällig.

Diese Einkommensteuernachzahlung für das Vorjahr geht einher mit einer zeitgleich fälligen Einkommensteuervorauszahlung für das dann laufende Kalenderjahr. Somit werden an einem Stichtag nicht unerhebliche Steuerzahlungen fällig, die oft den finanziellen Kollaps der noch jungen Praxis zur Folge haben kann, wenn denn keine entsprechende Vorbereitung und finanzielle Vorsorge getroffen worden ist.

Dazu ist es notwendig, sich im Rahmen Ihrer betriebswirtschaftlichen Planungen auch mittels einer Steuerrücklagenberechnung, die Sie von einem versierten Steuerberater oft ohne besondere Anforderung bekommen, zu informieren. Nur mit einer derartigen Vorausschau lässt sich ein finanzielles Loch und damit Finanzierungsprobleme verhindern.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die berufliche Niederlassung in einer eigenen Praxis sicherlich eine sehr große Herausforderung bedeutet.

Viele Risiken und Unwegbarkeiten lauern auf dem Weg in die Praxis und auch in den folgenden Jahren. Auf Grund der Komplexität der einzelnen Themenbereiche ist es von größter Wichtigkeit, sich fremder, dritter Hilfe zu bedienen und mit Personen zusammenzuarbeiten, die Ihre speziellen beruflichen Themenkreise genau kennen.

Eine erfolgreiche Praxisgründung und eine positive Praxisentwicklung hängt davon ab, dass der Praxisinhaber nicht nur in seiner Praxis, sondern auch an seiner Praxis arbeitet.

Nur so kann erreicht werden, dass trotz aller Umstrukturierung im Gesundheitswesen die Praxis zu-



Wilfried Hesse, Steuerberater

➤ KONTAKT

ADVISA
Steuerberatungsgesellschaft
Westerfeldstraße 136
33613 Bielefeld
Tel.: 05 21/9 86 07-0
Fax: 05 21/9 86 07-99
E-Mail:
advisa-bielefeld@etl.de
www.advisa-bielefeld.de